Ausstattung einer Abteilung

- Beschriftung der Dienstzimmer
- Aktenregale
- Aktenböcke mit Fächern
- Posteingänge und Postausgänge (Abtrag)
- Vorlage-Fächer für Richter und Rechtspfleger

Sollte gut
beschriftet sein,
damit sich auch
ein anderer
Kollege
zurechtfindet...



Führung von Akten

Die Aktenführung muss chronologisch und übersichtlich sein, damit das Verfahren lückenlos nachvollziehbar ist. Die Aktenornung gibt die Richtlinien zur Führung der Akte vor.

AktO

Vorlage von Akten

- Posteingänge werden mit den Akten vorgelegt (Richter, Rpfl.)
- Falls Eilbedürftigkeit vorliegt bekommt die Akte eine Rothülle
- Aktenregale
- Fristen werden in den Akten überwacht und nach Ablauf kenntlich gemacht und dem Bearbeiter vorgelegt.
- Zustellungsnachweise werden nicht vorgelegt und vom UdG in eigener Zuständigkeit bearbeitet

Will man auf
eine Seite in der
Akte hinweisen,
wird diese
"ausgeknifft"

Führung von Akten

Posteingänge

- Posteingänge werden mit den Akten vorgelegt (Richter, Rpfl.)
- Falls Eilbedürftigkeit vorliegt bekommt die Akte eine Rothülle
- Fristen werden in den Akten überwacht und nach Ablauf kenntlich gemacht und dem Bearbeiter vorgelegt.
- Zustellungsnachweise werden nicht vorgelegt und vom UdG in eigener Zuständigkeit bearbeitet (Prüfung, ob Zustellung wirksam etc.)

In einem
Stapel von
Akten schnell
zu erkennen!

Führung von Akten





Foliierung => Blattzahl in blau

BERND EILBRECHT RECHTSANWALT - NOTAR FACHANWALT FOR MIET- UND WOHNUNGSBIGENTUMSBECHT

BRIGITTE EILBRECHT RECHTSANWALTIN · NOTARIN FACHANWALTIN FOR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

MICHAEL DETERMANN RECHTSANWALT FACHANWALT FOR MIET- UND WORKENGSBIGENTUMSBREHERT

DR. NATALIE RUDROFF RECHTSANWÄLTIN FACHANWALTIN FÜR FAMILIENRECHT

KURFÜRSTENDAMM 218 10719 BERLIN

TELEFON (030) 8856580 TELEFAX (030) 88565830

INTERNET www.eilbrecht-run.de E-MAIL determann@eilbrecht-run.de

AZ: 1576/11 /MO 21.11.2012 D5/2833 Alle Seiten werden foliiert, d·h· mit einer

fortlaufenden
Blattzahl
versehen

Follierung erfolgt
in blau mit
einem speziellen
Stift.

Führung von Akten

Posteingänge

Wenn ein Schriftsatz zu einem bereits bestehenden Aktenzeichen eingeht wie gehen Sie vor?

Zuständigkeit prüfen

Präsentieren

Akten "ziehen" und Schriftsatz foliieren

Worum handelt es sich? Akte dem Bearbeiter zuführen

Wir werden
das noch
praktisch
anhand einer
Musterakte
bearbeiten...

Führung von Akten

Notabene/ Postmappe

- für jede Abteilung/Kammer/Senat ist eine Postmappe (Notabene) zu führen, in der Posteingänge aufbewahrt werden, die am Tag es Eingangs den Akten nicht zugeordnet werden konnten
- die Postmappe besteht aus mindestens 10 Fächern (0-9) in welche die Posteingänge anhand der letzten Zahl der laufenden Nummer des Aktenzeichens einsortiert werden
- alle Posteingänge, welche am Tag des Eingangs nicht zugeordnet werden können sind auf der Postmappe aufzubewahren und falls eine Zuordnung bis zum Dienstschluss nicht möglich ist in die Postmappe einzuordnen
- die Posteingangsmappe ist regelmäßig zu kontrollieren und Posteingänge, welche nach 3 Tagen keinem Aktenvorgang zugeordnet werden konnten sind dem
 Sachbearbeiter ohne Akte vorzulegen

Führung von Akten

Fristen

Wird eine Frist in einer Akte "gesetzt" muss diese Frist durch den UdG überwacht werden.

Fristsetzung durch Richter, Rechtspfleger oder UdG möglich

> Frist in der Akte errechnen und in **rot** notieren – im IT-System notieren

Auch das werden wir noch praktisch üben·

Nach Ablauf der Frist => Fristablauf kenntlich machen => Akte dem Bearbeiter vorlegen So könnte die Fristvorlage aussehen:

Vorlage wg. Fristablauf Bl. x

XX.XX.20XX Ca

Führung von Akten

Aufbewahrung von Akten

- Aufbewahrung für alle Mitarbeiter zugänglich in Aktenfächern
- Geschäftsgang im IT-System oder Karteikasten notieren!!
- Eindeutige Kennzeichnung von Altenbestandteilen
- Bei Aktenverlust Meldung an Gruppenleiter / Behördenleiter
- Bei Aktenversand => Retent anlegen

5 IV AktO

Wir lese die §...

Führung von Akten

Retent

Beschritung: Retent und Aktenzeichen Retent Eingänge die zum Retent gelangen... ...werden

2 C 2/22

- Das Retent ist ein
 Kontrollgegenstand, um
 den Verbleib und die
 Rückkehr einer versandten
 Akte zu dokumentieren
 und überwachen.
- Es wird eine Umschlag zur Anlegung eines Retents benutzt
- Auf einem sog.
 Kontrollblatt sind
 Empfänger und Grund der
 Versendung zu notieren
 und eine Frist zur
 Überwachung der Rückkehr
 der Akte zu vermerken.

KG-Ref.AF Carus

nach

Rückkehr

zur Akte

genommen.

Führung von Akten

Arbeitsreste

- Akten, in denen die Geschäftsstelle einer bestimmten Aufgabe nachkommen muss, welche nicht sofort bearbeitet wurde/werden kann und die länger als 5 Arbeitstage von der Geschäftsstelle unbearbeitet sind.
- für den richterlichen und gehobenen Dienst gelten abweichende Fristen

Führung von Akten

Verfügung

Eine Verfügung ist eine Zusammenfassung von zu erledigenden Arbeitsschritten und dient der Bearbeitung von Verfahrensakten.

Ergehen durch Richter, Rechtspfleger und UdG

Verfahrenseinleitendes Mittel

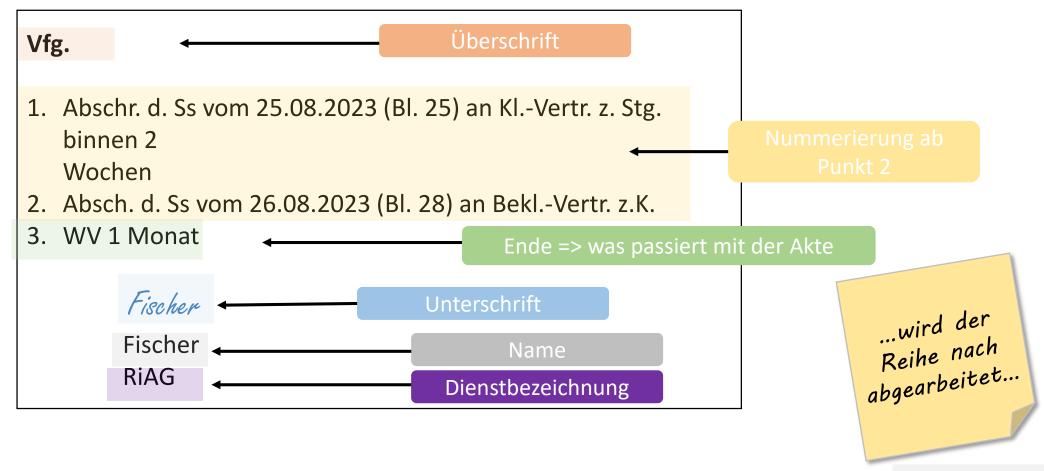
Dienen zur Sicherstellung, dass Akten nicht in Vergessenheit geraten und Aufgaben bearbeitet werden

Zuständig für die Erledigung ist der UdG/Registrator

Nicht zu
verwechseln
mit einer
gerichtlichen
Entscheidung!

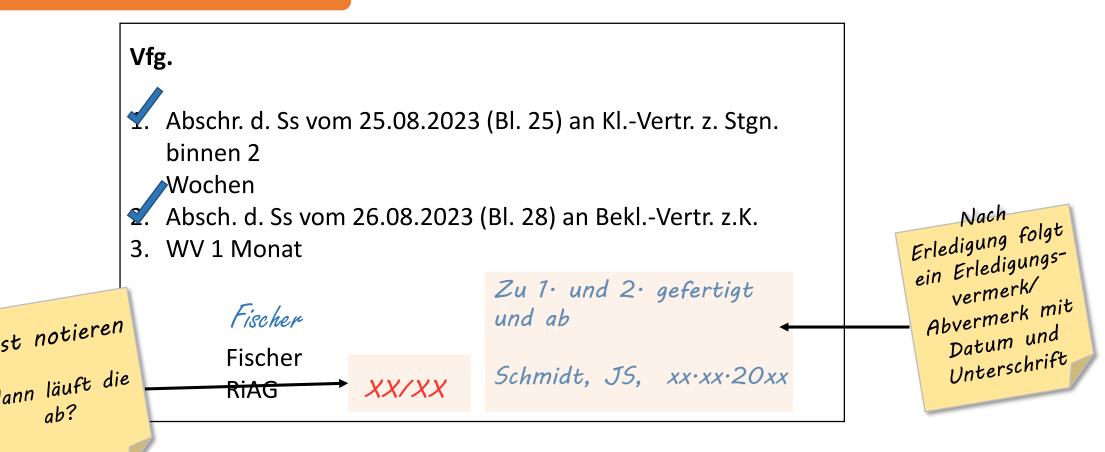
Führung von Akten

Aufbau der Verfügung



Führung von Akten

Aufbau der Verfügung



Führung von Akten

Verfügung

• WV

Wiedervorlage

• z.Fr.

zur Frist => die bereits vorhanden ist

• z.d.A.

zur Akte nehmen => nichts weiter zu Veranlassen

• Wegl.

Akte dauerhaft erledigen und weglegen

• V/Verm:

Verm. => z.B. über Telefonate

• Hr./Fr. UdG z.w.V.

UdG soll die weitere Bearbeitung übernehmen

Führung von Akten

Postausgang

Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks bei den Gerichten und der Kosteneinziehungsstelle der Justiz vom 28.01.2019

Umgangssprachlich => Kanzleianweisung

Serviceeinheit ist zuständig für die Herstellung und Versendung von Schreiben

Serviceeinheit ist auch zuständig für die Versendung von Akten

erfolgt bei:

Terminierung - vorausgegangene Verfügung, oder von Amts wegen

Führung von Akten

Postausgang

Schreibaufträge sind nach Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.

Bei Eilsachen gibt es folgende bearbeitungsvorgaben

Eilt => innerhalb von 3 Tagen

Sofort => am gleichen Tag, noch vor Eilt-Sachen!

Führung von Akten

Unterschiedliche Vollziehung von Schriftsätzen

- ein Schreiben/ein Schreibauftrag/ eine Entscheidung kann in unterschiedlichsten Formen herausgeschickt werden
- durch die Geschäftsstelle wird im Regelfall eine Reinschrift erstellt, welche die saubere, ordentliche und nach den Schreib- und Gestaltungsregeln der jeweils aktuellen DIN 5008 Abfassung eines Schreibauftrages darstellt
- Schreiben können auf unterschiedlichen Weisen unterschrieben werden bzw. müssen mit abweichenden Abschiedsklauseln versehen werden

Führung von Akten

Unterschiedliche Vollziehung von Schriftsätzen

- folgende Abschiedsklauseln werden gem. "Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks bei den Gerichten und der Kosteneinziehungsstelle der Justiz" erwähnt
 - eigenhändige Unterschrift
 - > auf Anordnung unterschrieben
 - > als Reinschrift oder als Abschrift beglaubigt oder ausgefertigt
- die Reinschrift kann dabei in Form einer Abschrift, einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift versandt werden

Vollziehung von Schriftsätzen

Abschrift

- ist die Kopie eines Originals
- Überschrift = "Abschrift"
- Unterschrift = nicht händisch, ohne Siegel

Erstellung von Reinschriften

Vollziehung von Schriftsätzen

Beglaubigte Abschrift

- Bezeugt die Abschrift der Urschrift
- Überschrift = "Beglaubigte Abschrift"
- Unterschrift = Name, Datum, Ort, maschinelle Unterschrift und Siegel

Beglaubigungsvermerk



Für die Richtigkeit der Abschrift

Ort, Datum

Name, Dienstbezeichnung Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt -ohne Unterschrift gültig-

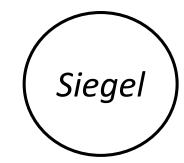
Vollziehung von Schriftsätzen

Ausfertigung

- Die Ausfertigung ersetzt die Urschrift im Rechtsverkehr.
- Überschrift = "Ausfertigung"
- Unterschrift = Name, Datum, Ort, Unterschrift und Siegel

Beglaubigungsvermerk

Unterschrift und Siegel händisch



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit Urschrift

Ort, Datum

Name, Dienstbezeichnung Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vollziehung von Schriftsätzen

Vollstreckbare Ausfertigung

- Dient zur Vollstreckung eines Titels
- Überschrift = "vollstreckbare Ausfertigung"
- Unterschrift = Name, Datum, Ort, Unterschrift und Siegel = Ausfertigungsvermerk
- Zustellbescheinigung

Vollstreckungsvermerk

Unterschrift und Siegel händisch



übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehender Beschluss/Urteil ist d. Beklagtenpartei am XX.XX.20XX von Amts wegen zugestellt worden.

Vorstehende, mit der Urschrift

Ort, Datum

Name, Dienstbezeichnung Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Kanzleianweisung Teil III Nr. 12-18

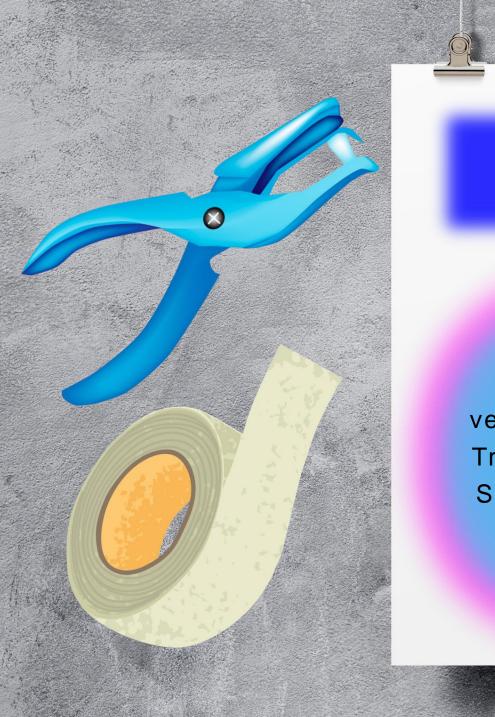
Urkundliche Verbindung

von Entscheidungen



18 Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks bei den Gerichten und der KEJ





vollstreckbare Ausfertigung

in einer Weise
verbinden, dass eine
Trennung nicht ohne
Substanzzerstörung
möglich ist

18 Abs. 2





vollstreckbare Ausfertigung







Rückseite





vollstreckbare Ausfertigung



Rückseite

Vollziehung von Schriftsätzen

Urkundliche Verbindung

• Ziel ist das eine Trennung der Seiten nicht ohne Zerstörung möglich ist

Unterschrift und Siegel händisch

Kanzleianweisung Teil III Nr. 12-18

Heftklammern

- die linken oberen Ecken werden umgeknickt und einmal "getackert"
- die umgegnickte Ecke wird gesiegt ("gefächert")

Heftösen

diese verbinden die Seiten untrennbar

Schnur und Siegel

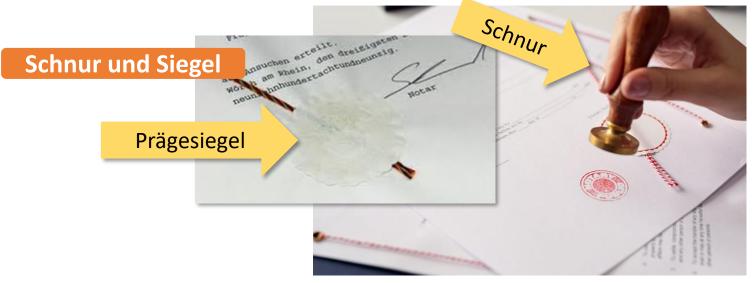
• zu verbindende Blätter werden "genäht" und mit einem Prägesiegel (Papieroblate + Siegelstern) versehen. Die Siegelschnur (in den Landesfarben) ist zwischen Papier und Prägesiegel einzufügen

Selbstklebendes Textilband

- Blätter werden über gesamte Länge der Heftseite eingefasst
- mit drei Metallösen gestanzt und Siegelabdrücken =>Verbindung Band und Blatt (2 x vorne und 1 x hinten)

7.AF Carus

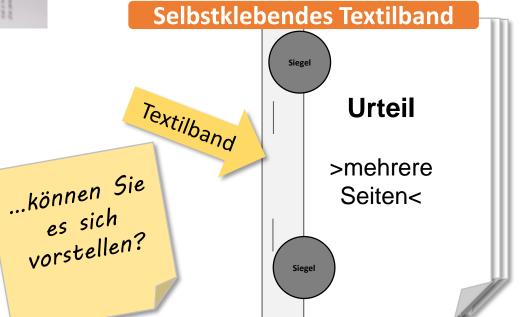
Urkundliche Verbindung





KG-Ref.AF Carus





Zustellungen

Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

Zweck:

Gesicherter Nachweis, wann, wem, wo, was zugestellt wurde.

§ 166 ZPO

Wirkung:

Mit der Zustellung beginnt die Frist zu laufen, z.B. Rechtsmittel

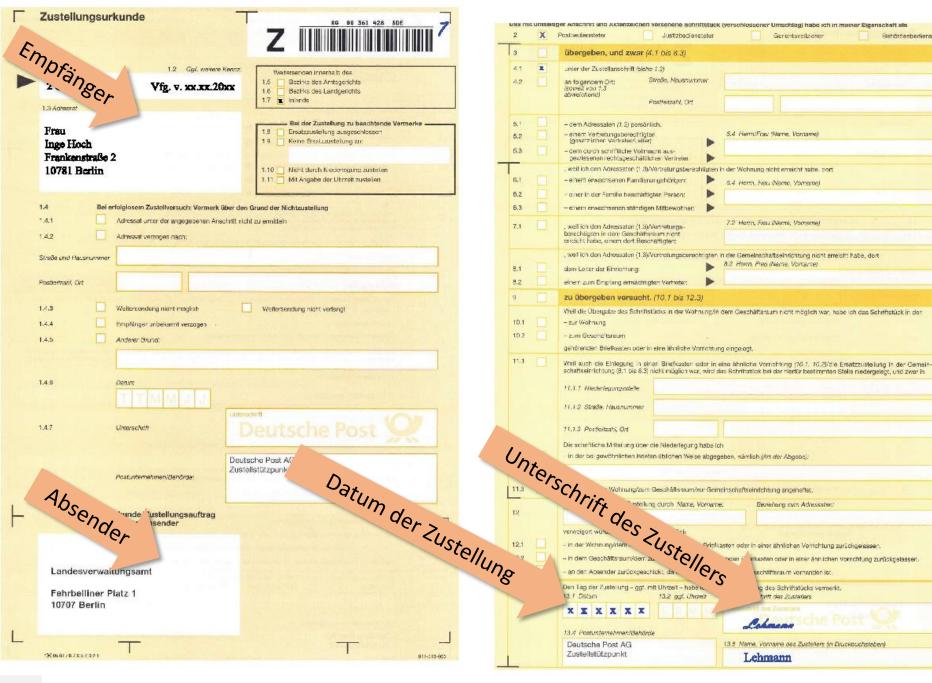
formlos

- Briefumschlag
- Einlegen in Abtragskorb/Abtrag

förmliche Zustellung

- Empfangsbekenntnis (EB)
- Postzustellungsurkunde
- Aufgabe zur Post (AVR 45)
- Einschreiben mit Rückschein
- Aushändigung an Amtsstelle
- Durch besonderen Wachtmeister
- öffentliche Zustellung

§ 191 ZPO Wir lesen nach...



persönliche Übergabe

Behördenbediensteter

Vertretungsberechtigte Person

> Familienangehörige oder Mitbewohner

Niederlegung

> §§ 178 ZPO

Zustellungen

die grundlegenden gesetzlichen Vorgaben von Zustellungen für gerichtliche Verfahren liefert und die ZPO

Zustellung von Amts wegen:

Dokumente werden zustellt, wenn deren Zustellung vorgeschrieben ist oder vom Gericht bestimmt wird

Betreiben der Parteien

kann die Zustellung durch die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers erfolgen, jedoch nur wenn diese Art der Zustellung zugelassen oder vorgeschrieben ist

Zustellungen

die Geschäftsstelle ist grundsätzlich für die Durchführung bzw. die Beauftragung der Zustellung zuständig. Hierbei kann es sich um

- > eine Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
- die Vorbereitung für die Briefannahmestelle für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post, bei der das Schriftstück nach 2 Wochen nach der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt
- ➢ die Zustellung an Anwälte, Notare, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder sonstiger Personen, welche unter § 174 ZPO genannt sind gegen Empfangsbekenntnis
- ➤ die Zustellung durch Beauftragung eines Postunternehmens oder einem Justizbediensteten, welche in Form einer vorbereiteten **Postzustellungsurkunde** die Zustellung versichern (Berlin PIN, außerhalb Post AG)
- öffentliche Zustellung an einer Gerichtstafel oder in einem elektronischen Informationssystem, wenn der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und die Zustellung an einem Vertreter oder einen

Bevollmächtigten nicht möglich ist